



Philosophische Fakultät I

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.11.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 368), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.03.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 81), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 13.05.2026 (ABl. 2026), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studienfachs

§ 3 Zulassung zum Studienfach

§ 4 Aufbau des Studienfachs

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 6 Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienfachübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) sowie den Fachspezifischen Bestimmungen für das Grundlagenstudium in den Studiengängen

Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienfachs Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 2026/2027 für alle Studierenden.

§ 2 Ziele des Studienfachs

(1) Das Studium im Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien soll auf eine Tätigkeit als Lateinlehrerin bzw. Lateinlehrer an Gymnasien fachlich vorbereiten. Dazu erwerben die Studierenden die notwendigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zum selbständigen und kompetenten Unterricht des Faches Latein an Gymnasien befähigen.

(2) Um dieses Ziel zu erreichen, werden folgende Kompetenzen erworben:

- Fähigkeit, die lateinische Sprache aktiv und passiv unter grammatischen wie stilistischen Aspekten zu beherrschen,
- Fähigkeit, die Literatur der Römer und ihre historische Entwicklung bis in die Spätantike im Kontext der antiken Kultur zu verstehen und ihre Vorbildfunktion für die europäische Geistesgeschichte zu erfassen,
- Fähigkeit, literarische Texte unter gattungs- und formgeschichtlichen Aspekten zu analysieren und zu interpretieren,
- Kenntnisse in zentralen Themen und Stoffgebieten der Mittel- und Neulateinischen Literatur,
- Kenntnisse über die Rezeption der lateinischen Literatur der Antike in den lateinischen und nationalsprachlichen Literaturen des Mittelalters bzw. der Neuzeit,
- Kenntnisse über die inhaltlichen und methodischen Fragestellungen und Arbeitstechniken des Studienfaches Latein,
- Kenntnisse zentraler Aspekte des modernen Lateinunterrichts,
- Kenntnisse der Methoden und Hilfsmittel der lateinischen Fachdidaktik,
- Fähigkeit, Unterricht im Fach Latein eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen und Vertrautheit mit allen Aspekten des lateinischen Sprach- und Lektüreunterrichts,
- Fähigkeit, griechische Texte im Original zu lesen, zu übersetzen und inhaltlich zusammenzufassen, insofern dies für die Interpretation lateinischer Literatur wesentlich ist.

§ 3 Zulassung zum Studienfach

(1) In das Studienfach Latein kann zugelassen werden, wer mindestens das Kleine Latinum oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist.

(2) Über die Gleichwertigkeit nach Absatz 1 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Gemäß § 7 i.V.m. dem Abschnitt 17 der Anlage 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LAPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) ist für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung im Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien das Latinum und das Graecum gegenüber dem Landesprüfungsamt nachzuweisen.

§ 4

Aufbau des Studienfachs

(1) Der Aufbau des Studienfachs ergibt sich aus der „Studienfachübersicht“ (siehe Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Darin sind aufgeführt die Modultitel, der jeweilige Leistungspunkteumfang, die Teilnahmevoraussetzungen, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium, die Abfolge der Module und die zu erbringenden Studienleistungen, Modulvorleistungen, Modulleistungen/Moduleilleistungen. Die Studienfachübersichten regeln zudem, welche Module examensrelevant (Anteil an der Abschlussnote) gemäß § 29 RStPOLS sind.

(2) Wird als Kombinationsfach das Studienfach Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien studiert oder liegt bei Studienbeginn das Graecum oder eine gleichwertige Qualifikation vor, sind die in der Studienfachübersicht (siehe Anlage) als „Ersatzmodule“ gekennzeichneten Module zu absolvieren. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- Übungen: dienen der Verfestigung der in Seminaren und Vorlesungen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- Lektüreübungen: trainieren und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen;
- Sprach- und Stilübungen: dienen dem Erwerb und der Festigung von lateinischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formenlehre, Syntax und Stilistik;
- Propädeutische Übungen: machen mit den Methoden und Arbeitstechniken des Studienfachs vertraut;
- Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- Kolloquien: dienen der Festigung des in anderen Lehrveranstaltungsarten behandelten Stoffes durch Diskussionen;
- Schulpraktische Übungen: dienen der Ausprägung von Lehrkompetenzen mittels Planung, Durchführung und didaktischer Reflexion von hospitierten und selbstgehaltenen Unterrichtsstunden;
- Schulpraktika: dienen der Entwicklung unterrichtlicher Kompetenzen, insbesondere der Fähigkeit zur kriteriengeleiteten Beobachtung von Unterricht, zur Analyse und Reflexion von hospitiertem Unterricht unter Bezugnahme auf fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Wissen, zur fachdidaktisch und fachwissenschaftlich begründeten Planung von Fachunterricht, zur planungs- und situationsbezogenen Durchführung von Fachunterricht und zur Analyse und Reflexion von eigenem Unterricht unter Berücksichtigung fachdidaktischer Entscheidungen.

§ 6

Formen von Studienleistungen, Modulvorleistungen und Modulleistungen

(1) In der Studienfachübersicht (siehe Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs Latein sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen oder mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Hausaufgaben: sind die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zu Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars im Umfang von 2 bis 3 Textseiten mit je 2500 – 2800 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
- b. Referate: sind mündliche Vorträge von in der Regel 30 bis 60 Minuten Dauer;
- c. mündliche Übersetzungsleistungen: sind frei vorgetragene Übersetzungen ausgewählter lateinischer Textpassagen in das Deutsche von ca. 5 bis 10 Minuten Dauer;
- d. Entwurf einer Klausur für den Oberstufenunterricht: ist die Konzeption einer Oberstufenklausur im Fach Latein inklusive Erwartungshorizont im Umfang von 5-8 Textseiten je 2500 – 2800 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
- e. Lehrprobe: ist eine eigenverantwortlich geplante und durchgeführte Stunde im Rahmen der schulpraktischen Übungen.

(3) Formen von mündlichen oder schriftlichen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 bis 120 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- c. Übersetzungsklausur: eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung von 90 bis 120 Minuten Dauer, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die in der/den Lehrveranstaltung/en vermittelten Techniken des Übersetzens aus dem Lateinischen bzw. Griechischen in das Deutsche und umgekehrt aus dem Deutschen in das Lateinische bzw. Griechische selbständig anwenden können; Übersetzungsklausuren können elektronisch durchgeführt werden;
- d. Testat: eine beaufsichtigte schriftliche Prüfung von 90 bis 120 Minuten Dauer, in der mittels Einzelfragen getestet wird, ob die Studierenden die in der/den Lehrveranstaltung/en vermittelten Sach- bzw. Sprachkenntnisse erworben und die Lehrinhalte verstanden haben; Testate können elektronisch durchgeführt werden;
- e. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 15 bis 25 Textseiten zu je 2500 bis 2800 Zeichen (inklusive Leerzeichen);
- f. Praktikumsbericht: ein schriftlicher Bericht über ein abgeleistetes Schulpraktikum; er hat zum Ziel, die in der Schule, während der Unterrichtsbeobachtungen, der schulpraktischen Tätigkeiten bzw. in den selbst gehaltenen Unterrichtsstunden gesammelten Erfahrungen in geeigneter Weise zu dokumentieren, zu analysieren und zu reflektieren; der Praktikumsbericht umfasst 15 bis 20 Seiten exklusive der Anhänge.

(4) In den Modulen „Basismodul Lateinische Sprache“, „Vertiefungsmodul Lateinische Sprache“, „Mastermodul Lateinische Sprache“, „Griechischer Spracherwerb“, „Einführung in die Arbeit mit griechischen Texten“, „Vertiefungsmodul Griechische Sprache“ wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

§ 7

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienfachs Latein bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.11.2025; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 04.02.2026.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Fachspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die bereits im Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien aufnehmen bzw. sich dafür bewerben. Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(4) Soweit Studierende nach Absatz 3 vor dem Inkrafttreten dieser Fachspezifischen Bestimmungen eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der bisherigen Fachspezifischen Bestimmungen in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2028 wiederholt werden.

(5) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, können der Anwendung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130) und dieser Fachspezifischen Bestimmungen bis 30.09.2028 gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter widersprechen. Der Widerspruch erstreckt sich auf das gesamte Lehramtsstudium. Das Studium kann in diesem Fall bis zum 30.09.2034 nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2021 (GVBl. LSA S. 493), in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 4, S. 19) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 07.07.2021 (ABl. 2022, Nr. 1, S. 2) beendet werden. Nach Ablauf des 30.09.2034 werden die Studierenden, die ihr Studium noch nicht beendet haben, in diese Fachspezifischen Bestimmungen übergeleitet; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 bereits zur ersten Staatsprüfung angemeldet haben, aber noch nicht zugelassen wurden, gilt § 59 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (Lehramtsprüfungsverordnung - LPrVO LSA) vom 26.03.2008 (GVBl.

LSA 2008, S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.04.2026 (GVBl. LSA 2026, S. 130).

(7) Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 4, S. 19) in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 07.07.2021 (ABl. 2022, Nr. 1, S. 2) treten zum 01.10.2034 außer Kraft.

Halle (Saale), 15. Mai 2026

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage Studienfachübersicht

Studienfachübersicht für das Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien

ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (SWS)	LP	Studien- leistung	Modulvor- leistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
Pflichtmodule									
ATW.00486	Basismodul Lateinische Literatur der Antike	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit	ja	3. und 4.
ATW.00473	Basismodul Lateinische Sprache	Nein	12	15	Ja	Nein	Über- setzungs- klausur	nein/ benotet	1. und 2.
ATW.02930	Lateinische Fachdidaktik II: Lektüreunterricht	Ja	6	10	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	6. und 7.
ATW.02928	Lateinische Fachdidaktik I: Sprachunterricht	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	nein/ benotet	4.
ATW.02931	Mastermodul Lateinische Dichtung der Antike	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	7.
ATW.02935	Mastermodul Lateinische Prosa der Antike	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	ja	8.
ATW.02934	Mastermodul Lateinische Sprache	Ja	4	5	Ja	Nein	Klausur	ja	7. und 8.
ATW.08794	Schulpraktikum Latein	Ja	2	10	Nein	Nein	Praktikums- bericht	nein	5. und 6.
ATW.00514	Vertiefungsmodul Lateini- sche Sprache	Ja	4	5	Ja	Nein	Über- setzungs- klausur	ja	5.

Lateinische Literatur der Antike - mittel-/neulateinische Literatur

> ohne Graecum bei Studienbeginn UND ohne Kombination mit Studienfach Griechisch (eines der Module im Umfang von 10 LP)

ATW.00497	Basismodul Mittel-/	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	siehe Hin-	2. oder 6.
-----------	---------------------	------	---	----	----	------	------------	------------	------------

[illegible]

ATW.00493	Vertiefungsmodul Lateini-	Ja	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit	ja	5. und 6.
-----------	---------------------------	----	---	----	----	------	------------	----	-----------

ATW.00493	Vertiefungsmodul Lateini-	Ja	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit	ja	5. und 6.
-----------	---------------------------	----	---	----	----	------	------------	----	-----------

[illegible]

ATW.02386	Vertiefungsmodul: Mittel-	Ja	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	ja	5.
-----------	---------------------------	----	---	----	----	------	------------	----	----

➤ Sprachmodule Graecum: ohne Graecum bei Studienbeginn UND ohne Kombination mit Studienfach Griechisch (20 LP)

ATW.00481	Einführung in die Arbeit	Ja	6	10	Nein	Nein	Testat	nein/	2.
-----------	--------------------------	----	---	----	------	------	--------	-------	----

mit griechischen Texten								benotet
-------------------------	--	--	--	--	--	--	--	---------

ATW.00477	Griechischer Spracher-	Nein	6	5	Nein	Nein	Testat	nein/	1.
-----------	------------------------	------	---	---	------	------	--------	-------	----

	werb								benotet
--	------	--	--	--	--	--	--	--	---------

ATW.00497	Basismodul Mittel-	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	siehe Hin-	2. oder 6.
-----------	--------------------	------	---	----	----	------	------------	------------	------------

/Neulateinische Literatur								weis
---------------------------	--	--	--	--	--	--	--	------

ATW.00479	Einführung in die lateini-	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	nein/	3.
-----------	----------------------------	------	---	---	------	------	---------	-------	----

	sche Schriftkunde							benotet
--	-------------------	--	--	--	--	--	--	---------

Das Basismodul Mittel-/Neulateinische Literatur ist im Wahlbereich "Lateinische Literatur der Antike - mittel-/neulateinische Literatur" für Studierende

ohne Graecum bei Studienbeginn ein examensrelevantes Wahlpflichtmodul. Der Besuch wird für das 6. Semester empfohlen. Voraussetzung für den

Besuch ist der erfolgreiche Abschluss des Basismoduls Lateinische Literatur der Antike.

Liegt zu Studienbeginn das Graecum bereits vor oder wird das Fach Latein mit dem Lehramtsfach Griechisch kombiniert, sind im Fach Latein gemäß § 4 Abs. 2 der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Latein Ersatzmodule zu belegen. In diesem Fall fungiert das Basismodul Mittel-/Neulateinische Literatur als "Ersatzmodul", das nicht examensrelevant ist, aber erfolgreich abgeschlossen werden muss. Der Besuch wird für das 2. Semester empfohlen.